

Geschäftsordnung

Sozialpsychiatrischer Verbund Wolfsburg

Präambel

Der Sozialpsychiatrische Verbund Wolfsburg ist der Zusammenschluss aller in der psychiatrischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt beteiligten Personen, Institutionen, Vereine und Gruppen. Dazu gehören Psychiatrieerfahrene und Angehörige psychisch kranker Menschen, Anbieter psychiatrischer Hilfen, Anbieter psychosozialer Hilfen und Kosten- und Leistungsträger.

Der Verbund setzt die maßgeblichen Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention um. Der Sozialpsychiatrische Verbund Wolfsburg ist rechtlich durch die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) begründet.

Die Interessen und Wünsche der Menschen mit Psychiatrieerfahrung und der Angehörigen psychisch kranker Menschen sind maßgeblich für die Tätigkeit des Verbundes. Der Sozialpsychiatrische Verbund achtet das Selbsthilfepotential der Betroffenen und fördert familiäre Hilfen oder die Hilfen durch Nachbarn, Freunde und ehrenamtlich Tätige. Der Sozialpsychiatrische Verbund ist der Inklusion verpflichtet und wendet sich gegen jede Form der Ausgrenzung oder Stigmatisierung psychisch kranker Menschen. Keine psychisch erkrankte Person wird wegen der Schwere oder der Besonderheit der bei ihr vorliegenden seelischen Störung von dem Hilfesystem ausgeschlossen. Die Chancengleichheit wird beachtet.

§ 1 Ziele

Die Tätigkeit des Sozialpsychiatrischen Verbundes zielt darauf, die seelische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu fördern. Um dies zu erreichen

- beteiligt sich der Sozialpsychiatrische Verbund an Projekten zur Prävention seelischer Störungen,
- trägt der Sozialpsychiatrische Verbund dazu bei, die gemeindepsychiatrische Versorgung in Wolfsburg bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Wissenschaft zu gestalten,
- leistet der Sozialpsychiatrische Verbund Beiträge zur Inklusion von Bürgerinnen und Bürgern mit seelischen Behinderungen.

Die Hilfen, die Behandlung oder die Maßnahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes zielen darauf, die Eigenständigkeit und die Selbstbestimmung zu fördern und eine Stigmatisierung zu verhindern.

§ 2 Aufgaben

Der Sozialpsychiatrische Verbund hat die Aufgabe, Transparenz über den Grad der Versorgung in Wolfsburg herzustellen: Durch seine Gremien soll der Sozialpsychiatrische Verbund seinen Mitgliedern ermöglichen, Informationen zum Stand der Versorgung und zu geplanten Angeboten auszutauschen. Die Mitglieder sollen eigene Daten und Informationen zur Versorgung bereitstellen, damit der Sozialpsychiatrische Verbund diese auswerten und bewerten kann. Der Sozialpsychiatrische Verbund äußert sich zum Bedarf

der psychiatrischen Versorgung. Er initiiert neue Angebote. Im Benehmen mit der Geschäftsführung werden Aussagen zum Bestand und zum Bedarf der Versorgung im Sozialpsychiatrischen Plan veröffentlicht.

Der Sozialpsychiatrische Verbund fördert und gestaltet die Kooperation seiner Mitglieder untereinander.

Der Sozialpsychiatrische Verbund leistet Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Belange psychisch kranker Menschen hinzuweisen, um der Entstigmatisierung zu dienen und um Verständnis für psychisch kranke Personen zu erwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Gründungsvereinbarung unterschrieben haben oder aufgrund der Aufnahme durch die Gesamtversammlung Mitglied wurden. Wird eine juristische Person Mitglied, teilt die jeweilige Institution mit, wer diese in den Gremien des Verbundes vertritt. Die Mitgliedschaft beruht auf den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Plant ein Mitglied als Anbieter von Hilfen oder als dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebotes an Hilfen, so hat es die Geschäftsführung unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 4 Organe des Verbundes sind

1. die Gesamtversammlung
2. der Fachbeirat
3. die Arbeitskreise
4. die Geschäftsführung

§ 5 Gesamtversammlung

Die Gesamtversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit der Tagesordnung eingeladen. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet. Anträge zur Gesamtversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Jede Gesamtversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Gesamtversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies wünscht.

Aufgaben der Gesamtversammlung sind:

- Annahme des Protokolls der vorherigen Gesamtversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Geschäftsführung
- Entgegennahme des Berichts über die Verwendung der für den Verbund vorhandenen öffentlichen Mittel und die Planung zur Bereitstellung von Mitteln im Folgejahr
- Entlastung der Geschäftsführung
- Ernennung der Mitglieder des Fachbeirates
- Annahme des Sozialpsychiatrischen Planes und dessen aktuelle Fortschreibung
- Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- Aufnahme neuer Mitglieder

Die Geschäftsführung erstellt ein Protokoll der Gesamtversammlung und gibt dieses den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis.

§ 6 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat tagt mindestens halbjährlich. Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese, erstellt ein Protokoll und stellt dieses spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zu. Schriftliche Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor den Sitzungsterminen zugeleitet werden. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist gültig, wenn der Fachbeirat diesem zugestimmt hat.
2. Dem Fachbeirat gehören Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes einschließlich des Sozialpsychiatrischen Dienstes Wolfsburg an. Anbieter, Kosten- und Leistungsträger, Angehörige und Betroffene sollen im Fachbeirat ausgewogen vertreten sein.

Der Fachbeirat besteht aus:

- Leistungsanbietern, Kosten- und Leistungsträgern,
 - Vereinen und Verbänden,
 - der organisierten Selbsthilfe und Angehörigengruppen,
 - je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Arbeitskreise und
 - der Geschäftsführung.
3. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise sind unabhängig von der Gesamtversammlung Mitglied im Fachbeirat. Die weiteren Mitglieder des Fachbeirates werden für zwei Jahre ernannt. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können Mitglied des Fachbeirates werden. Der Fachbeirat soll aus insgesamt 15 Mitgliedern bestehen. An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen nur die Mitglieder und die durch die Geschäftsführung geladenen Personen teil.

Wird eine juristische Person Mitglied des Fachbeirates, so benennt diese die Person, die für sie im Fachbeirat tätig wird. Die Person kann aus wichtigem Grund und nach schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsführung ausgetauscht werden. Diese Mitteilung soll mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin erfolgen.

Jedes Mitglied benennt unverzüglich nach der Ernennung durch die Gesamtversammlung für die Dauer der eigenen Mitgliedschaft eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertretungsperson kann aus wichtigem Grund und nach schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsführung ausgetauscht werden. Die Mitteilung soll mindestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin erfolgen.

4. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat eine Stimme. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht. Bei Abstimmung entscheidet eine einfache Mehrheit.

Der Fachbeirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher des Sozialpsychiatrischen Verbundes mit einfacher Mehrheit. Der Sozialpsychiatrische Verbund wird von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Geschäftsführung gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

5. Aufgaben des Fachbeirates sind:

- Dem Fachbeirat obliegt die fachliche Steuerung des Sozialpsychiatrischen Verbundes.
- Im Benehmen mit der Geschäftsführung formuliert der Fachbeirat Arbeitsaufträge zur Erstellung und Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Planes der Stadt Wolfsburg.
- Der Fachbeirat nimmt Berichte zum Sachstand der Planerstellung entgegen und bewertet diese.
- Der Fachbeirat setzt Arbeitskreise und Arbeitsgruppen ein und kann diese auch wieder auflösen. Er formuliert deren Aufträge und nimmt deren Berichte entgegen.
- Der Fachbeirat äußert sich über die Geschäftsführung oder den Sprecher oder die Sprecherin des Sozialpsychiatrischen Verbundes gegenüber der Öffentlichkeit zu Fragen der Psychiatrischen Versorgung.

§ 7 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise sind themenbezogene Zusammenschlüsse von Personen, die in der gemeindepsychiatrischen Praxis engagiert sind. Je nach Aufgabenstellung arbeiten sie kontinuierlich oder projektbezogen. Sie wirken an der Erstellung des Sozialpsychiatrischen Planes maßgeblich mit. Die Arbeitskreise setzen sich mit der Versorgungsplanung auseinander und weisen auf kommunale Versorgungslücken hin.

Arbeitskreise können vom Fachbeirat beauftragt werden, bestimmte Themen zu bearbeiten. Die Arbeitskreise entscheiden darüber, ob sie einen solchen Auftrag annehmen und erledigen können. Die Arbeitskreise bringen über ihre Sprecher Anliegen an den Fachbeirat ein.

Die Arbeitskreise führen Protokolle über ihre Sitzungen und stellen diese der Geschäftsführung zur Verfügung. Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Vertreterin oder Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Sprecherin oder Sprecher erstellt die Tagesordnung und die Einladung, trägt dafür Sorge, dass ein Protokoll erstellt wird und berichtet dem Fachbeirat über die Tätigkeit des Arbeitskreises. Die Einladungen werden von der Geschäftsführung versendet, die Protokolle werden von der Geschäftsführung archiviert.

§ 8 Geschäftsführung

Der Sozialpsychiatrische Dienst führt gemäß § 8 NPsychKG die laufenden Geschäfte des Verbundes. Die Geschäftsführung wird als kommunale Pflichtaufgabe wahrgenommen.

Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Erstellen einer Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des Fachbeirates durch die Gesamtversammlung
- Fristgerechte Einladung zur Gesamtversammlung und zu den Sitzungen des Fachbeirates
- Fristgerechtes versenden der Einladung zu den Arbeitskreisen des Sozialpsychiatrischen Verbundes
- Leitung der Gesamtversammlung und der Sitzungen des Fachbeirates
- Erstellen und Versenden von Sitzungsprotokollen des Fachbeirates und der Gesamtversammlung, Versenden der Protokolle der Arbeitskreise
- Mitwirken in den Arbeitskreisen des Sozialpsychiatrischen Verbundes
- Berichterstattung gegenüber den Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes, insbesondere gegenüber der Gesamtversammlung und dem Fachbeirat
- Erstellung des Sozialpsychiatrischen Planes und Herstellen des Benehmens des Sozialpsychiatrischen Verbundes mit dem Sozialpsychiatrischen Plan
 - durch fortlaufende Abstimmung in den Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes über die Struktur des Planes, die Inhalte des Planes, und die Planungsziele.
 - durch fortlaufende Berichterstattung über den Stand der Umsetzung von Planungszielen.
 - Berichterstattung gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA).
 - Berichterstattung gegenüber der Verwaltung und der Ratsgremien der Stadt Wolfsburg.
 - Zusammenarbeit mit benachbarten Sozialpsychiatrischen Verbänden gemäß § 8 Absatz 2 NPsychKG.

Die erste Fassung dieser Geschäftsordnung wurde von den anwesenden Mitgliedern der Gesamtversammlung am 26. Mai 1999 verabschiedet. Die hier vorliegende Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 14. Juni 2017 verabschiedet.

Erster Stadtrat
Werner Borchering

für die Mitglieder des
Sozialpsychiatrischen Verbundes

Geschäftsführung des
Sozialpsychiatrischen
Verbundes
Dr. Volker Heimeshoff

